

V.

Am eine neue Begräbnisordnung in der Grafschaft Mark.

Von D. Dr. Theodor Wotschke in Bratau.

Emmerich, den 7. März, und Hamm, den 18. März 1880, berichteten die clevisch-märkische Landesregierung und die märkische Kammer in einer gemeinsamen Eingabe nach Berlin: „In der Soester Börde herrschte nach einer bei der Regierung eingereichten Anzeige durchgehend die Gewohnheit, daß bei einem Todesfall die Eingefessenen des ganzen Dorfes und die entferntesten Anverwandten auch aus benachbarten Orten zum Leichenbegängnis eingeladen wurden. Die Eingeladenen fanden sich gemeiniglich morgens 9 Uhr im Trauerhause, wo der Leichnam in geöffnetem Sarg auf die Tenne hingesezt war, ein, verweilten bis gegen 12 Uhr, und sodann wurde, nachdem jeder Anwesende erst an den Sarg getreten war und den Toten nochmals bei der Hand gefaßt hatte, der Sarg geschlossen und die Leiche weggebracht. Wenn sie zur Erde bestattet war, wurde eine Leichenpredigt gehalten, und aus der Kirche begab sich die Leichenbegleitung wieder nach dem Sterbehause zurück, wo sodann auf der Tenne, wo die Leiche gestanden hatte, ein Gastmahl gegeben und oft bis in die Nacht gezecht wurde. Dieser üble Gebrauch, der, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat, durch schädliche Ausdünstungen des Leichnams zur Verbreitung der Seuche beitragen konnte, dazu die vielen Leute einen ganzen Tag von der Beschäftigung abhielt und der durch den Sterbefall leidenden Familie unnützen Aufwand verursachte, abzustellen, schien uns erforderlich. Wir verfügten daher unter dem 10. April vorigen Jahres an den Magistrat zu Soest, daß er in der Soester Börde dergleichen zahlreiche Versammlungen in den Sterbehäusern vor und bei Beerdigungen untersagen und den hinterlassenen Familien der Verstorbenen nur freigestellt sein solle, an dem der Beerdigung zunächst folgenden Sonntage nachmittags eine Leichenpredigt zu verlangen.“

„Es war vorauszusehen, daß diese Verordnung beim Landmann hin und wieder Sensation verursachen würde, sei es auch nur aus Anhänglichkeit am Hergebrachten. Indessen haben doch die meisten Prediger im Soest'schen sie ohne Schwierigkeit zur Ausführung gebracht. Hauptfächlich aber führt der Inspektor Sybel dagegen an, daß besonders es

Unzufriedenheit erzeuge, daß die Leichenpredigten nicht an dem Tage der Beerdigung gehalten würden; er meint, daß es bei der vorigten Einrichtung, wenn nur das Versammeln um die Leiche im Sterbehause und das nachherige Gelage abgestellt würde, belassen werden könnte. Er bemerkt, daß, weil des Sonntags nachmittags überall in den Kirchen katechisirt würde, der Unterricht leiden würde, daß es bei der Petrikirche zu Soest¹⁾, wobei zehn Dörfer eingepfarrt sind, vollends darum nicht angehe, des Sonntags nachmittags Leichenreden zu halten, weil dort eine gewöhnliche Nachmittagspredigt gehalten werden müsse, und, fügt er hinzu, daß der Prediger bei Leichenreden durch die Stimmung und Rührung der bei den Beerdigungen Anwesenden mehr Aufmerksamkeit als sonst finde und dadurch eine vorzügliche Gelegenheit erhalte, Pflichten mit bleibendem Eindruck einzuschärfen, daß endlich die Prediger, denen bei Leichenreden außer den bestimmten iuribus durchgehends von der Versammlung geopfert sei, an ihren Emolumenten litten.“

„Wir glauben jedoch nicht, daß dadurch die Verordnung eine Aenderung erleiden dürfe. Denn auch in Kirchen, wo eine Nachmittagspredigt sonst gehalten worden, kann diese entweder mit der Leichenrede in einer kurzen, der sonstigen Predigt angehängten Parentation abgekürzt, auch hinterher füglich noch katechisirt werden, wie es an vielen anderen Orten geschieht und vielleicht mit größerem Nutzen im Soest'schen auch geschehen wird, weil es Anlaß geben kann, daß auch Erwachsene dem Unterricht häufiger beiwohnen. Auch könnte allenfalls den Predigern gestattet werden, einen anderen Tag außer dem Sonntage und Begräbnistage zur Leichenpredigt zu erwählen. Denn

¹⁾ Aus einem alten Kollektenbriefe: „Ohn unser Erinnern wird bekannt sein, welcher Gestalt der Kirchturm Templi Mariani zu Soest bis in den Grund in einander zur Erde gefallen und zugleich das Hinterteil an dem Kirchengebäude hart mitgetroffen worden. Weil denn soltane Kirche dem Höchsten zu Ehren und zur Erhaltung des Gottesdienstes repariert werden soll, die sämtlichen Eingepfarrten aber sowenig als die gemeine Bürgerschaft zu Soest bei jegigem schlechten Zustande und geldlosen Zeiten aus eigener Habseligkeit das Kirchengebäude aufzurichten vermögen, sondern an die benachbarten und andere Orte um Mitteilung einer christmilden Beisteuer sich zu wenden gemüßigt sehen, bitten wir uns zu verstaten, zur Wiederaufrichtung des Kirchengebäudes eine christliche Mitsteuer einsammeln zu dürfen. Den 18. April 1671 Zacharias Mollerus, Johann Schlommer.“

wollte man die Leichenreden am Begräbnistage selbst wieder nachgeben, so würde bei der strengsten Aufsicht das Umgeben des Leichnams von den Anwesenden, auch daß nicht wenigstens in Wirtshäusern hinterher gezecht würde, nicht zu verhindern sein, wie auch der Magistrat zu Soest in der Beilage es darstellt. Deshalb glauben wir, daß es bei der oben erwähnten, im Soest'schen schon getroffenen Verfügung nicht allein im ganzen Umfange oder doch in der den Predigern zu verstattenden Wahl eines anderen Tages zur Leichenrede außer dem Sonntage und Begräbnistage werde zu belassen, sondern solche von neuem einzuschärfen, und weil wir vernommen, daß an anderen Orten der Grafschaft Mark ganz oder zum Teil ähnliche schädliche Gebräuche der Art statthaben, solche auf die ganze Grafschaft Mark auszudehnen sein. Bevor wir aber dies verfügen, fühlen wir uns verpflichtet, Ew. Kön. Maj. die Sache vorzulegen und um Eröffnung Höchstdero Willensmeinung oder Genehmigung unserer Verfügung und Anträge bitten zu müssen.“

Da das Ministerium zustimmte, dehnte die Regierung zu Emmerich unter dem 27. Juni und die Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm unter dem 8. Juli das für die Soester Börde ergangene Verbot auf die ganze Grafschaft Mark aus. Dagegen erhob unter dem 24. September das lutherische Konsistorium zu Schwelm Vorstellungen. Mißbräuche bei den Beerdigungen kämen in seinem Gebiete nicht vor. Leichentraktamente kenne man nicht, um so mehr erbitterte das Verbot der Leichenpredigt im Zusammenhange mit der Beerdigung. In Breckerfeld habe man dem Geistlichen eine komplette Ackergerätschaft vor die Tür getragen und ihm zugerufen, Bauer zu werden, falls er keine Leichenpredigten mehr halten, seinen Amtspflichten nicht nachkommen wolle. Am folgenden Sonntage habe man ihn überdies in der Kirche während des Gottesdienstes in einer unverantwortlichen Weise insultiert. Der Fortfall der Leichenpredigten beeinträchtige das seelsorgerliche Wirken der Pastoren, verkürze sie und die Schullehrer in ihrem Einkommen, unterbinde auch die bei den Leichenpredigten üblichen Sammlungen für die Armenkasse.

Weitere Beschwerden folgten. Aus Ende klagten unter dem 11. November Pastor Dallaeus, der Kirchenmeister und die Vorsteher, daß in einem Falle die Hinterbliebenen auf die Leichenpredigt am folgenden Sonntage verzichtet, die Leiche am Nachmittage um die gewöhnliche Zeit ohne Zuziehung des Predigers bestattet hätten und ihm nun

die Jura vorenthielten, weshalb er beim Landgericht zu Hagen habe Klage erheben müssen. „Die Unzufriedenheit der Leute fällt fast ganz den Predigern zur Last. Sie halten diese für die Autoren der allerhöchsten Verordnung und glauben, daß die Prediger sie zu ihrer Bequemlichkeit erschlichen hätten. Die Unzufriedenheit wird noch dadurch vermehrt, daß nicht überall in der Grafschaft Mark der Verordnung nachgelebt wird, sondern hin und wieder noch Leichenpredigten am Begräbnistage gehalten werden und sich hier herum das Gerücht verbreitet hat, den Predigern zu Kierspe, Meinerzhagen, Königsahl usw. sei es freigegeben, bei dem alten Gebrauch zu verbleiben.“ Aus Ostönnen schrieb Pastor W. Overhoff unter dem 17. Februar 1802:

„Daß der ergangene Befehl sowohl in moralischer, als auch medizinischer und ökonomischer Rücksicht wahrhaft wohltätig ist, wird kein Vernünftiger, besonders das Lokale der hiesigen Soester Börde Kennender bezweifeln, der von Eigennuß und Vorurteil frei ist und nicht etwa Privatvorteile beabsichtigt und diese dem Wohl des Ganzen vorziehet. Dennoch fanden sich nach und nach einige Prediger des hiesigen Ministeriums, welche sich nicht nach dem Befehle richteten, die Leichenpredigten auf dem gewöhnlichen Fuß hielten und dadurch wieder zu den alten dabei vorkommenden Unordnungen offenbar Veranlassung gaben. Hierdurch mußte notwendig den benachbarten Predigern, die sich nach der Verordnung richteten, unbeschreiblicher Verdruß verursacht werden. Ich gehöre, insofern meine Gemeinde von der Petrigemeinde zu Soest, von der Schweser und Meiningsener Gemeinde dem größten Teile nach begrenzt wird, zu diesen letzten. Obgleich die Prediger dieser Gemeinden die Leichenpredigten dem Befehle zuwider halten und meine, die Ostönner, Gemeindeglieder rechts und links mit zur Leichenbegleitung und den dabei vorkommenden Schmausereien und Traktamenten eingeladen werden, so könnte ich dennoch nicht mit Wahrheit behaupten, daß mir deshalb bis dahin wenigstens von meinen Gemeindegliedern öffentlicher Verdruß gemacht worden wäre. Doch bleibt es bei jeder Leiche nicht aus, daß mir dieserhalb die bittersten Vorwürfe gemacht werden, daß ich mich nicht meinen nächsten Amtsbrüdern gleichstelle, die unangefochten bei der alten Weise bleiben. Denn der Prediger Sachs zu Borgeln, der dieserhalb Verdrießlichkeiten in seiner Gemeinde hatte, zeigte die Prediger Mönlich zu Schweser und Marquard zu Meiningsen bei dem Soester Magistrate an, daß sie der Verordnung zu seinem Nachteil zuwider handelten. Es wurde also

denselben bei fünf Taler Strafe untersagt, Leichenpredigten der Verordnung zuwider zu halten. Allein sie kehrten sich dennoch nicht daran, und der Magistrat zu Soest ignorierte auch alle folgenden Kontraventionsfälle, und so blieb es auch hier wieder beim alten. Die von manchem meiner Gemeinde mir gemachten Vorwürfe veranlaßten mich, mich an die Landesregierung zu wenden, und wurde mir von derselben, Emmerich den 21. August 1801, bekanntgemacht, daß auf die vielfältigen Kontraventionen gegen die Verordnung unter dem 17. April 1801 an das Ministerium von der Regierung berichtet sei, und bis von dieser Resolution eingehe, fernere Verfügung ausgesetzt bleibe. Doch erhielt zugleich der Inspektor unseres Soester Ministeriums von der Regierung Befehl, daß bis auf weitere Verfügung jeder die Verordnung auf das genaueste zu befolgen habe. Allein da sich der Inspektor selbst nicht danach richtete, weil er auch einer von den wenigen unseres Ministerii ist, denen dieser wohlthätige Befehl nicht ansteht, wieviel weniger taten es die oben erwähnten Prediger der Gemeinden St. Petri, Schwefe und Meiningsen?"

„Da es nun durchaus notwendig ist, daß wenigstens unter den Predigern des Soester Ministeriums in dieser Beziehung eine völlige Gleichförmigkeit beobachtet werde, so ergeht an Ew. Kön. Maj. meine alleruntertänigste Bitte, in dieser Sache allergnädigst zu verfügen. Es ist dies nicht allein mein Wunsch und meine untertänigste Bitte, sondern auch der Wunsch aller meiner Amtsbrüder unseres, des soestischen, Ministeriums, einige wenige ausgenommen, weil, je länger die Ungleichförmigkeit bleibt, je mehr die Unzufriedenheit des gemeinen Mannes steigt, der aus Vorurteil noch so sehr am alten hängt. Nicht weniger wünscht der größte Teil der hiesigen Prediger mit mir, daß Ew. Königl. Maj. es bei dieser wohlthätigen Verordnung wenigstens in Soest und der Soester Börde belassen möchte. Gewiß ist sie in keiner Gegend in moralischer und politischer Hinsicht wohlthätiger als in Soest und Börde, nirgends gewiß auch ausführbarer als hier, weil die Leichenpredigten in hiesiger Gegend nicht wie in der Grafschaft Mark mit Opfern verbunden sind, sondern den Predigern observanzmäßig sowohl bei stiller als bei öffentlicher Beerdigung die Sura geleistet werden müssen.“

Am 1. Juni verfügte der König, daß auf Wunsch der Hinterbliebenen die Leichenpredigten auch am Begräbnistage gehalten werden dürften, daß aber die Verwandten, Nachbarn, das ganze Geleit sich nicht im

Sterbehaufe, sondern in der Kirche zu versammeln hätten und die Leiche gleich bei der Ankunft auf dem Begräbnisplatze, also vor, und nicht erst nach der Leichenpredigt, in die Gruft zu senken sei. Der Sarg dürfe vor der Bestattung nicht mehr geöffnet werden, Leichenschmäuse auf keinen Fall stattfinden. Als am 29. August 1805 die clevisch-märkische Kammer den Pastoren und Lehrern unter Androhung von zehn Taler Strafe die Begleitung einer Leiche zum Grabe untersagte, liefen alsbald Klagen und Beschwerden gegen diese Verordnung ein. Noch ehe sie in Berlin entschieden wurden, kam der unglückliche Krieg und wurde die Grafschaft Mark von Preußen gerissen.
